

M. 19.

Von Vorzüglichsten
Dienstboten und Dienstboten
In der erstaunlichen Zeit
Sachsen-Anhalt. 1703. Maj.
Ih. Kurfürst und der Ministr
zu wegnom.

august. 1
18

Des Aller-

Durchlauchtigsten /
Großmächtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn Friedrich
Augusti / Königs / Herzogens zu
Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern
und Westphalen / des heiligen Römischen
Reichs Erz-Marschallns und Churfür-
stens / Land-Gräffens in Thüringen /
Marggräffens zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausiß / Burgräffens zu
Magdeburg / Besitzteten Gräffens zu
Henneberg / Gräffens zu der March / Ra-
vensberg und Barby / Herrns zu Ra-
venstein / &c. Bestalter Rath und Ambts-
Hauptmann zu Budissin /

Ich Caspar Christoph von Nostitz
auff Leichnam und Lissa / &c. Entbiethe de-
nen Hoch und Wohlgeböhrnen / Ehrwürdigen /
Hoch-

Hoch- und Wohl-Edlen / Gestrengen und Be-
sten / auch Edlen und Ehrenwesten / Graffen /
Herren / Prälaten / und Denen vonder Mitter-
und Landschafft dieses Marggraffthums Ober-
lausitz / so wohl Denen Erbaren und Wohlweisen /
Bürgermeistern und Rathmannen derer Städ-
te daselbst / meine willig und freundliche Dienst /
günstig und geneigte Willfahrung in allen guten
bevorn; und gebe solchem nach Denenselbten und
Euch hiermit zuvernehmen / es wird auch bereit s
bekandt seyn / was manen allerhöchst gedachte Ih-
re Königl. Majest. in Dero alten Erb-Landen im
Anno 1706. ein gewisses Mandat wieder die
jenigen / welchen auff Ihre Pflicht / Geld und
und andere Einnahmen von Ihrer Königlichen
Majest. oder Dero Vasallen und Unter-Obrig-
keiten anvertrauet worden / aber Untreu / Un-
terschlag und Dieberey verüben / publiciren
lassen / auch unterm dato Dresden / den 7. Maii
lauffenden Jahres / allergnädigst anbefohlet /
und beygefügget / welcher gestalt dies hohe Königl.
Mandat des halber / dem herkommen gemäß auch
in diesen Marggraffthum publiciret werden
solle / und lautet selbiges / wie folget :

MEr Friedrich
Augustus / von
8. Ottes Gnaden König / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / En-
gern

gern und Westphalen/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraffin Thuringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Besirster Graff zu Henneberg/ Graff zu der March/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein &c. Thun hiermit fund und zu wissen/ welcher gestalt wir bis anhero mit ungnädigsten Missfallen wahrgekommen/ wie von denen/ welchen auf ihre Pflicht Geld oder andere Einnahmen anvertrauet/ viel und grosse Untreue/ Unterschlag und Dieberey/ so sich oftters auf viel tausend belauffen/ verübet. Nachdem nun solches gutentheils daherrühret/ daß/ wenn die bößliche Entwendung am anvertrauten Guthe begangen/ man im Erkennen und Sprechen allzugelinde gewesen/ darüber weiliu die wenigsten mit der wohlverdienten Straße beleget worden/ geschehen/ daß andere zu gleichmäßiger Dieberey und Leichtfertigkeit/ verleitet worden; Als haben wir hierwieder gemessene und deutliche Verfügung/ zu treffen/ vor nothig befunden. Sezen/ ordnen und wollen diesemnach/ daß/ wenn in Zukunft/ ein beambter Steuer- oder Accis-Einnehmer/ Cassirer/ Schösser/ Verwalter/ Voigt/ Vorsteher/)² Gleits-

Gleitsmann/ Baumeister/ Bauschreiber/ Zöllner/ Förster oder ein jedlicher so zu einem Amte und gewisser Verrichtung bey welcher er von unsfern/ oder eines andern wegen/ Geld/ Korn/ Holz Getränyde und anderes einzunehmen/ zu verwahren/ oder zu administriren hat/ verordnet/ und des halber in Pflicht genommen/ er habt Nahmen wie er wolle/ von dem ihm anvertrauten / es sey Geld oder was anders/ etwas unterschlagen/ von denen Leuten mehe an Zinsen/ Schulden/ Lehnwahr und dergleichen / einnehmen / dann er berechnet/ im Verkauffen und Kauffen / verleihen und ausmessen/unrechten und falschen Scheffel und Maß gebrauchen/ Holz/ Getränyde und dergleichen verkauffen/ nicht einbringen/ oder anders mehr veruntrauen/ und solches alles in seinen eigenen Nutz anwenden / oder verschwenden und durchbringen/ oder sonst dergleichen Betrug/ es geschehe auf Maß und Weise / wie es immer wolle/ verüben würde / so uns/ denen Unterthanen oder anderen Leuthen zum Nachtheil und Schaden gereichte/ der/oder dieselben/ ohne Ansehung der Person unnachbleiblich mit denen hinehest gesetzten Straffen zu belegen / und solche würcklich an ihnen zu vollstrecken: Nehmlich/das wann die Summa des veruntraueten / unterschlagenen/ und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durchgebrachten Gutheres / auf 100. Meissnische Gulden/ Münze/ oder darüber/ sich beträget/ derselbe mit dem Strange vom Leben

ben zum Tode bestraffet; Da aber selbige bis 50,
oder darüber/ jedoch nicht auf 100. Gulden anstei-
ge / mit Staufen Schlägen des Landes ewig;
Dann/ wenn sie unter 50. jedoch über 30. Gulden
wäre/ ohne Leibes-Strasse/ gleichfalls auf ewig;
Im Fall sie aber unter 30. jedoch über 20. Gul-
den auf zehn Jahr; Endlich/ wann sie unter 20.
gleichwohl über 10. Gulden auf fünf Jahr / des
Landes öffentlich verwiesen/ und da sie unter 10.
Gulden mit Gefängniß/ so/ wie auch der Stau-
penschlag/ oder Landes Verweisung/ es sey die-
selbe auff ewig/ oder zeitlich erkandt/ ohne unsere
ausdrückliche Einwilligung / in keine Geld-
Buße zu verwandeln / beleget; Und bey
diesen Straffen insgesamt / und dergestalt
ebenmäßig / da es zum Strange kommt/ kein
Unterscheid / ob der Treulose meineydige Ein-
nehmer / Administrator und Diener / den
Diebstahl restituiren könnte oder nicht/ gemacht/
wohl aber/ wenn er auch am Leben gestraffet/ oder
zur Staufe geschlagen / und so viel in seinem
Bermögen verhanden/ daß unsere Cassen/ oder
die Privati, so bestohlen worden/ ihre Wieder-
Berfügung erlangen können/ daraus völlige
Erstattung gethan werden/ und dann ferner die
Aussicht/ daß der meineydige Einnehmer/ bey
verübter Untreue / das Entwendete wieder zu
ersezken/ des beständigen Vorsatzes gewesen/nie-
mand / wenn Er auch solches eydtlich/ oder in der
Tortur erhalten wolte/ zustatten kommen soll;

Wie

Wie denn gleichfalls keiner/ auch in dem
Fall/ da das untergeschlagene unter 50. fl.
wäre/ durch doppelte oder zweifältige Erje-
hung/ von der geordneten Straße sich befrey-
en mag.

Damit auch wegen der Münze/ und nach
welchem Fuß solche zurechnen/ kein Zweifel er-
reget werde/ so wollen Wir hierunter keine an-
dere Münze/ als wie sie in Unsern Landen jedes
mahl üblich/ und diesem nach keinesweges den
alten Reichs-Fuß verstanden haben. Wornach
sich also Unsere Rechts Collegia im Erkennen
und Sprechen/ wie nicht weniger alle diejeni-
gen/ so mit Gerichten beliehen/ bey Verlust der-
selben/ zuachten/ und im geringsten nicht da-
von abzuweichen haben.

Damit auch Niemand auf die Gedanken
gerathen möge/ ob wären/ durch diese neue Ver-
ordnung/ alle bisherige/ oder vor geraumer Zeit
an anvertrauetem Guthe begangene Verbrechen
gleichsam aboliret und abgethan/ welches aber
Unsere Meinung durchaus nicht ist; So ist
hiermit Unser Wille und Befehl/ daß wieder
alle diejenigen/ so hiebevor/ oder bisanhero hier-
unter missgehandelt/ ohne allen Zeit Verlust in-
quiriret/ und welcher gestalt Sie zubestrafen/
rechtlich Erkäntnüs eingehohlet/ von nun an
aber anders nicht/ als gegenwärtiger Unserer
Verordnung allenthalben unverbrüchlich nach-
gegangen werden solle.

Ur-

Werklich mit Unserm Königlichen Thue
Secret besiegt / und geben zu Dresden / am 17.
Julii, Anno 1706.

AUGUSTUS REX.



1706
1706
1706

Weldieweiln dann sothanen Hohen Königlichen Befehl und Mandat in Pflicht verbundenen Gehorsamb nach zugehen / und daher zum Druck befördert worden ist.

Als ist in Nahmen Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Meines Allernädigsten Herrns / tragenden Ambs wegen hiermit mein Ermahnung und Befehl: daß Dieseben und Ihr dieses Königliche und Thürfürstliche Mandat, unverzüglich nach bescheineter Insinuation, gewöhnlichen anschlagen / und hiervon zu Germanns Wissenschaft gelangen lassen / künftig auch selbigen nachgehen und nachleben lassen / auch bei ereignenden Fällen wieder die Verbrecher zur Execution bringen. Wolte ich Denselben und Euch nicht verhalten / und bin Ihnen zu angenehmen Diensten willig und inlicher Willfahrt wohlgeneigt.

Geben auff dem Thürfürstl. Sächs. Schloß
zu Budissin am , Anno 1709.

Biedendorff

Leyden 1709
Johannes Biedendorff

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

(R.S.)

1B 8846

